

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sind; hält die Geschäftsblockade weiter an, so werden diese Lager entwertet und es treten ungeheure Verluste ein. Teuerung und Arbeitslosigkeit sind, weil man nicht mehr weiter arbeiten konnte, bei uns längst so drückend wie andersorts geworden. Die eingeführten frühern gesteigerten Ausfuhrzahlen kennzeichnen nur die eingetretene Teuerung, aber nicht eine Zunahme des Exportquantums.

Wir haben letzten Herbst die Pariser „Haute Couture“ gerne bei uns empfangen und diese hat in der Schweiz sehr gute Geschäftsabschlüsse erzielt. Die hohen Ausfuhrzahlen für Seidenwaren aus Frankreich nach der Schweiz sprechen auch deutlich dafür. Kürzlich gastierten die Pariser Möbelstoffhändler bei uns mit ihren reichen Kollektionen von Möbelstoffen und Moquettes, Fabrikaten aus Lyon und Roubaix. Auch sie hätten noch besseren Erfolg erzielt, wenn nicht zu dieser Zeit, gerade durch die wenig weitherzige Auffassung der Bitten für Exportmöglichkeiten für unsere schwer drückenden Lager, bei uns der gesamte Geschäftsverkehr nicht völlig lahm gelegt gewesen wäre. *Noblesse oblige!* Diesen Ausspruch möchten auch wir unseren französischen Geschäftsfreunden sehr zur Beherzigung empfehlen. Je entgegenkommender sie sich uns gegenüber verhalten, umso eher werden wir auch ihre Interessen bei Gelegenheit wahrnehmen können. Wenn seitens Frankreichs nicht recht bald namhafte Ausfuhrerleichterungen bewilligt werden, wenigsten nach denjenigen Ländern, wo Frankreich vorerst doch nicht exportieren kann, so steht uns infolge der Verunmöglichung der gewohnten Betätigung neuerdings eine Wiederholung der bolschewistischen Umsturzbestrebungen bevor. Das kann man uns mit vermehrtem Entgegenkommen ersparen.

Wenn Offenheit die beste Gewähr für dauernde Freundschaft ist, so mögen diese Äußerungen in diesem Sinn aufgenommen werden. Wir haben stets ein gutes Gedenken für das Wohlwollen, das die große französische Schwesterrepublik unserm kleinen Land des öfters erwiesen hat. So sollte es bleiben und hoffen wir, dann im kommenden Völkerbund noch mehr wie früher zusammen gehen zu können. Denn sonst überflügelt uns unsere vielgeliebte dritte und größte Schwesterrepublik, die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch noch auf textilindustriellem Gebiet auf dem europäischen Kontinent, und das sollten wir unter allen Umständen zu vermeiden suchen. *Leben und leben lassen*, diesen Ausspruch möchten wir unsern französischen Geschäftsfreunden in der Textilindustrie zum Schluß dringend ans Herz legen. Fr. Kaeser.



Amtliches und Syndikate



Wirtschaftlich-technische Konferenz.

Es hat in Bern eine *Wirtschaftskonferenz* stattgefunden, in der in Gegenwart des Leiters des Volkswirtschaftsdepartements den Vertretern sämtlicher Industrien Gelegenheit geboten wurde, zum vorzunehmenden *Abbau der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen* Stellung zu nehmen. Alle Redner beklagten sich über die bestehende Unterbindung der Ausfuhr und die zu langsame Einbringung der im Ausland gekauften Waren. Es wurde die *gemeinsame Resolution* gefaßt, daß die *Kriegsmaßnahmen*, welche die ausländischen Staaten in der Zeit des Krieges schufen, *nun aufgehoben werden sollten*.

Es liegen für Hunderte von Millionen Franken ausfuhrbereiter Waren in der Schweiz, wofür der Gegenwert in Rohmaterialien, Arbeitslöhnen etc. bezahlt werden mußte. Wird die Ausfuhr durch die Wirtschaftsblokade noch länger hinausgezogen, so treten ungeheure Entwertungen der Lager ein. Im fernern wächst fortwährend die Arbeitslosigkeit, weil die Industrien die Mittel zum Durchhalten der Betriebe nicht mehr aufbringen können.

Mögen die kriegführenden Mächte trotz ihren eigenen Sorgen nicht vergessen, daß die Schweiz durch die jahrelange Grenzbesetzung sich eine Milliardenschuld auflud, daß sie keine Opfer scheute, um die Not des Krieges zu mildern und daß sie nun durchaus berechtigt ist, die Aufhebung dieser, ihre wirtschaftliche Existenz untergrabende Blockade zu verlangen.



Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, in Ausführung von Art. 3, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 über Ursprungsausweise, im Anschluß an seine Verfügung vom 30. September 1918 über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, *verfügt*, daß zur Ausstellung oder Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für *Erzeugnisse der schweizerischen Stickereiindustrie* von nun an außer dem Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen auch alle übrigen, in Art. 1 der Verfügung vom 30. September 1918 ermächtigten Amtsstellen (Handelskammern) befugt sind, sofern deren Zeugnisse die Bemerkung enthalten: *«Ausgestellt auf Grund einer vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen visierten Faktur.»*

Stickerei-Export nach England. (Mitteilung vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen.) Gemäß bereits publizierten amtlichen Mitteilungen wird England ab 1. März 1919 wieder Einfuhr-Lizenzen für Stickereien erteilen auf der gleichen Basis, wie sie bestanden hatte, bevor das vollständige Embargo in Kraft gesetzt worden war. An dieses erfreuliche Zugeständnis der britischen Regierung werden keine schweizerischen Gegenleistungen geknüpft, was auch hier dankbar anerkannt werden soll.

Den Exporteuren wird empfohlen, in diesen Fragen sich direkt mit ihren englischen Kunden in Verbindung zu setzen und im Rahmen der diesen zugestandenen Kontingente die Spedition nach England wieder aufzunehmen.

Einfuhr von Textilwaren nach Deutschland. Es besteht gegenwärtig in den beteiligten Kreisen noch große Unklarheit über die Möglichkeit der Einfuhr von Textilien aus der Schweiz, die infolge der S. S. S.-Bestimmungen immer noch unterbunden ist. Wie dem „Berl. Conf.“ der *Zentralverband des Deutschen Großhandels* mitteilt, ist durch Verfügung des Reichswirtschaftsamts die Einfuhr eindeutig geregelt. Den deutschen Besitzern von in der Schweiz lagernden *Web-, Wirk- und Strickwaren*, denen Verfügungs- und Veräußerungsverbote zugestellt sind, ist danach inbezug auf die Einfuhr der Waren nach Deutschland vom Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts die Zusicherung gemacht worden, daß ihnen bezüglich dieser Waren bei der Einfuhr keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Weiterveräußerung und Verarbeitung in Deutschland auferlegt werden soll, insbesondere keine Verpflichtung über den Weg, den die Ware zu gehen hat und keine Preisbeschränkung. Es wird ferner zugesagt, daß die Waren ihnen weder ganz noch teilweise beschlagnahmt oder enteignet werden.

Für die Einfuhr von *Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Rohwolle, Wollgarnen, Kunstspinnstoffen (Kunstwolle und Kunstbaumwolle)* sowie *Lumpen* ist folgende Regelung getroffen: Soweit die Besitzer von solchen Waren in der Schweiz im eigenen Betrieb die von ihnen aus der Schweiz eingeführten Rohstoffe verarbeiten wollen, wird ihnen, soweit Verarbeitungskontingente festgestellt sind, jeweils über dieses Kontingent hinaus die Verarbeitung bis zu 75 Prozent der Friedensleistungsfähigkeit ihres Betriebes gestattet.

Die Verarbeitung unterliegt etwaigen, von den zuständigen Stellen zu erlassenden Verarbeitungsvorschriften hinsichtlich Spinnart und Spinnmischung.

Den Besitzern solcher Rohstoffe wird zugesagt, daß diese Rohstoffe und die aus ihnen im eigenen Betrieb des Importeurs gefertigten Garne etwaigen Preisbestimmungen nicht unterliegen. Bei Verarbeitung mit anderen Rohstoffen ist bei etwaigen Preisfestsetzungen für die verarbeiteten Erzeugnisse derjenige Hundertsatz der betreffenden Erzeugung von den Preisbestimmungen befreit, welcher dem Verhältnis der eingemischten Schweizer Rohstoffe entspricht.



Konventionen



Vereinigung der Schweiz. Seidenfabrikanten und Grossisten. Am 4. Februar 1919 hat in Zürich unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn G. Siber, die ordentliche Mitglieder-Versammlung der „Vereinigung“ für das Jahr 1918 stattgefunden. Neben den ordentlichen Jahresgeschäften, die zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß gaben, wurde der als Mitglied des Ausschusses zurückgetretene Herr E. Schubiger ersetzt durch Herrn Max Froelicher; die übrigen Ausschuß-Mitglieder wurden für eine neue Amtsdauer bestätigt.